

## SANOFI-AVENTIS-DIVIDENDE 2006

### VEREINFACHTES VERFAHREN ZUR ENTLASTUNG VON DER FRANZÖSISCHEN QUELLENSTEUER - GILT NUR FÜR NATÜRLICHE PERSONEN -

#### Verfahrensbeschreibung

#### I.

Im Vorfeld der Sanofi-Aventis-Hauptversammlung versendet die Depotbank ein Vollmachtsformular, mit dem der Anteilseigner (nur natürliche Personen) sie ermächtigen kann, für die Sanofi-Aventis-Aktien im Depot des Kunden Antrag auf Auszahlung der Dividende am Dividendenzahltag (7. Juni 2006) abzüglich einer Quellensteuer zum reduzierten Satz von 15% (Artikel 9 Abs. 2 DBA-Frankreich) zu stellen. Die jeweilige Vollmacht enthält u. a. die Erklärung des Aktionärs, dass er in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist sowie die Angabe der Steuernummer und des zuständigen Finanzamts. Die Bank meldet bis zum 17. Mai 2006 per E-Mail an Sanofi-Aventis (über die BNP Paribas Securities Services S.A., Frankfurt), dass sie sich am Verfahren beteiligt.

#### II.

Die Aktionäre senden die ausgefüllten Vollmachtsformulare bis zum jeweils von der Depotbank festgesetzten Datum (in allen Fällen jedoch vor dem letzten Meldetermin der Depotbank bei Clearstream Banking Frankfurt) an die Depotbank zurück. Beim Ausfüllen des Formulars ist unbedingt auf Vollständigkeit zu achten (insbesondere vollständiger Name und Anschrift; vollständige Bezeichnung des Wohnsitzfinanzamts sowie Finanzamtsnummer und vollständige Steuernummer). Die vierstellige Finanzamtsnummer ist auch unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) abrufbar.

#### III.

Bei Vollmachten, welche die Depotbanken erst nach dem unter II. genannten Datum erhalten, ist eine Bearbeitung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht möglich. Hier wird die Dividende nach

Abzug der vollen französischen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% ausgezahlt. Diese Fälle können nur noch im allgemeinen französischen Erstattungsverfahren unter Verwendung des Vordrucks „RF 1A“ abgewickelt werden. Dieses „RF 1A-Verfahren“ beinhaltet die Netto-Dividendenzahlung in Höhe von 75% der Bruttodividende an den Aktionär mit nachgelagerter Quellensteuer-Erstattung in Höhe von 10% des Dividendenbetrags auf entsprechenden Antrag.

#### IV.

Am 7. Juni 2006, dem so genannten „Ex-Dividend-Tag“ (= Tag, ab dem die Aktie ohne Dividendenberechtigung für das Jahr 2006 gehandelt wird), bestimmen die Depotbanken die dividendenberechtigten Aktionäre.

Jede deutsche Depotbank erstellt auf der Grundlage

1. ihres Sanofi-Aventis-Aktienbestands zum Ex-Dividend-Tag und
2. der eingereichten Vollmachten der Sanofi-Aventis-Aktionäre

anhand ihrer Datenbank eine Liste der Aktionäre, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Diese Liste enthält in der Form eines „Excel-Sheets“ alle relevanten Informationen (insbesondere Name; Vorname; Anschrift; Geburtsdatum; Steuernummer; zuständiges Wohnsitzfinanzamt; Finanzamtsnummer; Depotbank mit Filial-Nr.; Anzahl der Sanofi-Aventis-Aktien; Bruttodividende; einbehaltene Quellensteuer).

Die Depotbank des Sanofi-Aventis-Aktionärs ist für die Vollständigkeit dieser Angaben verantwortlich und gibt hierzu eine Garantieerklärung ab. Im Gegensatz zum „RF 1A-Verfahren“ sind keine steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen durch die deutschen Finanzämter erforderlich.

#### V.

Die Liste wird spätestens bis zum 19. Juni 2006 an die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), gemeldet. CBF erstellt anhand der einzelnen Bankenlisten eine Sammelliste und leitet diese auf elektronischem Weg bis zum 22. Juni 2006 an die französische Zahlstelle weiter.

VI.

Zeitgleich erhält auch das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn diese Liste. Es prüft unverzüglich, ob die Liste den für das Verfahren festgelegten Erfordernissen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung teilt es bis zum 30. Juni 2006 der französischen Zahlstelle mit. Im Übrigen übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die in der Liste enthaltenen Informationen an die Landesfinanzverwaltungen zur Weiterleitung an die Wohnsitzfinanzämter der an dem Verfahren teilnehmenden Sanofi-Aventis-Aktionäre.

VII.

Sanofi-Aventis zahlt den Brutto-Dividendenbetrag (ohne Einbehalt von Quellensteuer) am Zahltag an die französische Zahlstelle aus. Die französische Zahlstelle wird ihrerseits am Zahltag die Nettodividende unter Einbehalt von 25 % Quellensteuer über die CBF und die jeweiligen deutschen Depotbanken an die in Deutschland ansässigen Aktionäre weiterleiten. Wenn das Bundeszentralamt für Steuern das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des im Abkommen vorgesehenen Quellensteuersatzes von 15 % der Bruttodividende festgestellt hat, leitet die französische Zahlstelle voraussichtlich am 7. Juli 2006 die Differenz der Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % der Bruttodividende über CBF und die deutschen Depotbanken an die Aktionäre weiter.

VIII.

Die französische Steuerbehörde stellt nach Abführung der Quellensteuer eine Sammelquittung an die französische Zahlstelle und an CBF aus. Aufgrund der Sammelliste kann die französische Steuerbehörde in Einzelfällen Auskunftersuchen an die deutsche Finanzverwaltung richten.

IX.

Für Zwecke der Anrechnung der einbehaltenen französischen Kapitalertragsteuer auf die deutsche Einkommensteuer fügen die Sanofi-Aventis-Aktionäre ihrer Einkommensteuererklärung 2006 die jeweiligen Dividendenabrechnungen ihrer Depotbank bei, die den Betrag der Bruttodividende und der einbehaltenen Quellensteuer ausweisen.